



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Ansprechpartner*innen: **Lukas Werner** (Referent für Sozialpolitik), **Tobias Reichelt** (Referent für Jugendberufshilfe und Arbeitsmarkt), **Janina Herrmann** (Referentin für Sozialrecht)
E-Mail: lukas.werner@awo.org, tobias.reichelt@awo.org, janina.herrmann@awo.org

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 20.11.2025

I.	Einleitung und zusammenfassende Bewertung	4
II.	Zum Entwurf im Einzelnen	5
1.	Verschärfung von Leistungsminderungen	5
2.	Schonvermögen und Karenzzeit für Vermögen	9
3.	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	11
4.	Grundsätze der Eingliederung in Arbeit	14
5.	Erweiterung der Förderleistungen und Stärkung akteursübergreifender Zusammenarbeit	21
6.	Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch	29
7.	Einführung einer Digitalisierungsnorm	31
III.	Schlussbemerkungen	33

I. Einleitung und zusammenfassende Bewertung

Der AWO Bundesverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Stellung nehmen zu können.

Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 270.000 Mitgliedern, 70.000 ehrenamtlich Engagierten sowie 250.000 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen.

In seiner spitzenverbandlichen Funktion vertritt der AWO Bundesverband die fachpolitischen Interessen des Gesamtverbandes auf der bundespolitischen und europäischen Ebene, agiert als Zentralstelle für die Verwaltung von Zuwendungsmitteln und ist federführend in verschiedenen verbandsweiten Themenfeldern.

Unsere Verbandswerte **Solidarität, Freiheit, Gleichheit, Toleranz und Gerechtigkeit** sind fester Bestandteil unserer Verbandskultur und Teil unseres alltäglichen Handelns.

Armutsfest, einfach, diskriminierungsfrei – mit diesen drei Begriffen lässt sich die Vision der AWO für einen guten Sozialstaat zusammenfassen. Als AWO setzen wir uns seit unserer Gründung vor über 100 Jahren für einen starken Sozialstaat ein, der Armut bekämpft und allen Menschen ein würdevolles Leben und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Als Träger sozialer Einrichtungen kennen wir die Lebenslagen und Bedarfe armutsbetroffener Menschen sehr genau und arbeiten mit unseren Klient*innen in der Arbeitsmarktförderung auf Augenhöhe zusammen, um Vermittlungshemmnisse zu überwinden und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Armutspolitisch atmet der vorliegende Entwurf den Geist von Leistungskürzungen und vom Rückbau sozialer Sicherungssysteme. Deutlich wird dies z.B. in der Abschaffung der Karenzzeit für Vermögen oder der weit überwiegenden Absenkung der Vermögensfreibeträge. Auch die drastische Verschärfung von Sanktionen bis hin zur Einstellung der Kosten der Unterkunft infolge von Terminversäumnissen und die komplexeren Regeln für die Übernahme der Kosten der Unterkunft – in der Karenzzeit und darüber hinaus – sind Ausdruck von sozialpolitischem Rückschritt.

Wir erleben derzeit, wie sich zunehmend menschenverachtende Diskurse gegen Armutsbetroffene und Erwerbslose richten, größtenteils mit unhaltbaren Vorbehalten gegenüber vulnerablen Bevölkerungsgruppen gespickt. Statt die Würde der Betroffenen in den Mittelpunkt des politischen Handelns zu stellen, spricht aus dem vorliegenden Entwurf Misstrauen. So lässt sich das Ansehen der steuerfinanzierten Leistungen mit Sicherheit nicht retten. Auch das Versprechen von „Einsparungen“ löst das Vorhaben nicht ein: Durch härtere Sanktionen, strengere Regeln bei den Kosten der Unterkunft und Veränderungen im Bereich der Vermögensanrechnung werden laut dem Entwurf deutlich weniger als 200 Millionen Euro pro Jahr eingespart – kurzfristig auf Kosten

der sozialen Sicherung der Menschen im Leistungsbezug und langfristig auf Kosten der zukünftigen Absicherung der gesamten Bevölkerung.

Arbeitsmarktpolitisch ergibt sich aus dem Entwurf für die AWO ein gemischtes Bild. Einzelne Maßnahmen setzen langjährige Forderungen aus der Praxis um, wie die gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers, die Vergrößerung der Zielgruppe für Maßnahmen nach § 16e SGB II und das Schließen von Förderlücken für junge Menschen im SGB III. Nicht begrüßenswert sind hingegen die Wiedereinführung des Vermittlungsvorranges und neue verpflichtende Elemente, die Leistungsempfänger*innen stärker unter Druck setzen.

Als AWO sehen wir in der Reform insgesamt einen Rückschritt. Mit Regelungen, die teilweise sogar hinter Hartz IV zurückfallen, erscheint sie wie eine Reise in die Vergangenheit. Wir appellieren an die Bundesregierung, die Verschärfungen zurückzunehmen und stattdessen endlich für ein Leistungsniveau zu sorgen, das verlässlich vor Armut schützt – auch in Zeiten weiter steigender Lebenshaltungskosten.

Im Folgenden nimmt die AWO ausführlich Stellung zu einzelnen Änderungsvorhaben, die wir für die Ausgestaltung der Grundsicherung als Fundament unseres Sozialstaates und gesellschaftlichen Zusammenhaltes für besonders wichtig halten.

II. Zum Entwurf im Einzelnen

1. Verschärfung von Leistungsminderungen

Inhalt

Der Referentenentwurf sieht verschärfte Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen sowie für Meldeversäumnisse vor:

- **Minderungen bei Pflichtverletzungen** nach § 31 SGB II sollen gem. §§ 31a, 31b SGB II-E mit einer einheitlichen Minderungshöhe von 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monate belegt werden. Damit entfällt die bisherige Staffelung, wonach bei einer erstmaligen Pflichtverletzung nur 10 Prozent des Regelbedarfs für einen Monat und erst im Wiederholungsfalle 20 Prozent des Regelbedarfs für zwei Monate sowie bei erneuter Wiederholung 30 Prozent des Regelbedarfs für drei Monate gekürzt werden.
- Im Falle der **Weigerung zur Arbeitsaufnahme** soll nach § 31a Abs. 7 SGB II-E der Regelbedarf in Zukunft auch ohne vorherige Pflichtverletzung komplett entzogen werden können. In diesem Fall sollen zusätzlich die Kosten der Unterkunft vom Jobcenter für den Zeitraum der Minderung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft direkt an den*die Vermieter*in gezahlt werden. Der Leistungsentzug beträgt gem. § 31b Abs. 3 SGB II-E in Zukunft mindestens einen und höchstens zwei Monate.
- **Wiederholte Meldeversäumnisse** nach § 32 SGB II werden laut Entwurf mit einer Minderung von 30 statt bisher 10 Prozent des Regelbedarfs versehen. Die

Minderungsdauer beträgt einen Monat. In § 32a SGB II-E sieht der Entwurf zudem einen Entzug des Regelbedarfs vor, wenn Leistungsberechtigte drei aufeinander folgende Meldetermine nicht wahrnehmen. Die Kosten der Unterkunft werden genauso wie Beiträge zur Krankenversicherung und Mehrbedarfe weiter erbracht, erstere sollen jedoch für die gesamte Bedarfsgemeinschaft direkt an die Vermieter*innen gezahlt werden. Erscheint die leistungsberechtigte Person innerhalb eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges persönlich im Jobcenter, werden die Leistungen nachträglich unter Abzug des Minderungsbetrages in Höhe von 30 Prozent wieder erbracht. Erscheint sie nicht innerhalb dieser Frist, gilt sie gem. §7b Abs. 4 SGB II-E als nicht erreichbar und verliert ihren Anspruch auf Grundsicherung, inklusive der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Bei Mehrpersonenbedarfsgemeinschaften werden die anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft so aufgeteilt, dass weiterhin die vollen Unterkunftskosten an die Bedarfsgemeinschaft bzw. die Vermieter*in geleistet werden, § 22 Abs. 7 S. 4 SGB II-E.

Die besondere Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen im Kontext von Leistungsminderungen soll gem. § 31a Abs. 2 S. 2 SGB II-E dadurch berücksichtigt werden, dass sie regelhaft persönlich angehört werden, sofern die Agentur für Arbeit in Kenntnis über die psychische Erkrankung ist. Nach der Gesetzesbegründung (S. 77) sollen bei dem betroffenen Personenkreis insbesondere auch telefonische und aufsuchende Formate zur Anwendung kommen.

Bewertung

Solidarität und soziale Rechte dürfen unserer Ansicht nach nie an Bedingungen geknüpft und das Existenzminimum nie unterschritten werden. Laut unserem Grundsatzprogramm unterstützen wir als AWO Menschen dabei, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Sanktionen in Form eines – ganz oder teilweisen – Leistungsentzugs bei nicht ausreichender Kooperation oder bei Terminversäumnissen widersprechen diesem Leitsatz und unserem Menschenbild, dass Menschen sich in unserer Gesellschaft frei entfalten und ihr Leben nach ihren Vorstellungen gestalten können sollten. Die AWO spricht sich daher entschieden gegen jegliche Form von Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus und **lehnt die geplante Verschärfung von Sanktionen bei Pflichtverletzungen und infolge von Terminversäumnissen ab**. Darüber hinaus sehen wir weitere Gründe, warum eine Verschärfung von Leistungsminderungen abzulehnen ist.

Der Entzug von monetären Leistungen erzeugt sozial prekäre Lebenslagen, die mit hohen individuellen und gesellschaftlichen Folgekosten verbunden sind. Sanktionen gehören nicht in das Instrumentarium eines präventiv ausgerichteten Sozialstaats, der für alle Bürger*innen soziale Sicherung gewährleistet. Angesichts der sowieso zu knapp bemessenen Regelbedarfe erzeugt der Entzug von monetären Leistungen in der Grundsicherung wirtschaftliche Härten, die sozialen Rückzug und die

Einschränkung von Grundbedürfnissen befördern. Aus unseren Beratungsstellen wissen wir, dass der Entzug Verschuldung hervorrufen oder verschärfen und Wohnungslosigkeit die Folge sein kann. Auch Kinder und Jugendliche sind mittelbar von einem Wegfall der Leistungen für ihre Eltern betroffen und werden dadurch ihrer sowieso schon oft geringeren Entwicklungschancen weiter beraubt.

Sowohl die Streichung des Regelbedarfs als auch der komplette Wegfall der Grundsicherung für Arbeitsuchende – inklusive der Kosten der Unterkunft und Heizung – sind nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mit der Verfassung vereinbar.¹ Daran ändert sich unserer Auffassung nach auch dadurch nichts, dass nunmehr in den Fällen wiederholter Meldeversäumnisse der Umweg über den neuen § 7b Abs. 4 SGB II versucht wird. Insgesamt wird sich zeigen müssen, ob die verschärften Leistungskürzungen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden.

Die Möglichkeit zum vollständigen Entfallen des Regelbedarfs und der Kosten der Unterkunft und Heizung sehen wir auch unabhängig vom verfassungsrechtlichen Aspekt äußerst kritisch. Der drohende Verlust der eigenen Wohnung darf kein Instrument eines modernen Sozialstaates sein, selbst wenn dessen Kompass stärker auf das Prinzip des Forderns ausgerichtet wird. Dass der Entzug von Leistungen für Kosten der Unterkunft bei Personen in Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften faktisch nicht greifen soll, da über die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die vollen Unterkunftskosten weiter geleistet werden, begrüßen wir als AWO ausnahmslos. Wir sehen darin aber ebenso eine Diskriminierung von alleinlebenden Leistungsberechtigten, denen als einziger Haushaltskonstellation dann faktisch ein Entzug der Unterkunftskosten droht.

Darüber hinaus ist der Plan, Mietzahlungen auch kurzfristig direkt an Vermieter*innen weiterzuleiten, in der Praxis kaum umsetzbar. Die Kontaktaufnahme durch das Jobcenter mit den Vermieter*innen, der Austausch von Daten und die rechtssichere Abwicklung solcher Zahlungen sind mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. In vielen Fällen wird es nicht möglich sein, kurzfristig die nötigen Informationen zu erhalten und die Mietzahlungen termingerecht durchzuführen. Dadurch können Mietrückstände entstehen, die zu Kündigungen und Wohnungslosigkeit führen können. Das Vorhaben ist daher nicht nur sozial fragwürdig, sondern auch unpraktikabel. Statt die Wohnsicherheit zu stärken, schafft die Regelung zusätzliche Risiken für Leistungsberechtigte. Sie setzt auf eine technische Lösung, die in der Realität an Datenschutz, fehlenden Schnittstellen und Zeitdruck scheitert. Zudem wird die Verantwortung für die Sicherung der Mietzahlungen faktisch auf die Verwaltung verlagert, ohne dass die strukturellen Probleme – wie überhöhte Mieten und fehlender bezahlbarer Wohnraum – gelöst werden. Damit droht die Maßnahme das Gegenteil ihres Ziels zu bewirken:

¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16 -, Rn. 1-225, https://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716

Anstatt Wohnungslosigkeit zu verhindern, könnte sie diese durch Verzögerungen und Fehlkommunikation sogar fördern.

Durch die Sanktionspraxis bis hin zum vollständigen Entzug der Leistungen hervorgerufene sozial prekäre Lagen behindern zudem die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt, da sie Vermittlungshemmnisse darstellen. Darüber hinaus belasten Leistungsminderungen das Verhältnis zwischen Integrationsfachkraft und leistungsberechtigter Person und erschweren auch dadurch den Weg zurück in den Arbeitsmarkt. Als zentrale Akteurin der sozialen Daseinsfürsorge arbeiten wir in unseren Einrichtungen auf Augenhöhe mit leistungsberechtigten Personen daran, Vermittlungshemmnisse zu überwinden und soziale Teilhabe durch die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Wir sind vom Grundsatz einer aktivierenden und qualifizierenden Arbeitsmarktpolitik überzeugt und sehen in der Praxis, dass unsere Angebote Wirkung zeigen, wenn die Teilnehmenden mit ihren Bedarfen adäquat adressiert werden. Aus unserer Praxis wissen wir auch, dass die größte Hürde für viele Menschen die erstmalige, aber selten die regelmäßige Teilnahme an einer neu begonnenen Maßnahme ist. Für einen erfolgreichen Übergang braucht es nach unserer Erfahrung Ermutigung und Unterstützung, aber keine Drohkulisse, die der Grundsicherungsträger mit Leistungsminderungen aufbauen kann. Anstelle einer Praxis des negativen Bestrafens durch den Entzug von Leistungen bis unterhalb des Existenzminimums sollte aus unserer Sicht eine Kultur des positiven Belohnens in der Grundsicherung handlungsleitend sein und auch durch (finanzielle) Anreize für die Leistungsberechtigten begleitet werden.

Die geplanten Voraussetzungen für den Leistungsbezug sowie die Verschärfung der Sanktionen werden aus Sicht der AWO besonders Menschen mit psychischen Erkrankungen und Menschen mit seelischen Behinderungen treffen. Im Hinblick auf psychische Erkrankungen lässt sich festhalten, dass statistisch gesehen jährlich rund 28 Prozent der Erwachsenen psychisch erkranken². So wiesen nach einer Studie des RKI im Jahr 2024 28,2 Prozent der Erwachsenen ein niedriges psychisches Wohlbefinden auf.³ Psychische Erkrankungen gehören damit zu den häufigsten Erkrankungen in Deutschland. Das Risiko, dauerhaft arbeitsunfähig zu sein, durch Kündigung arbeitslos zu werden oder früher aus dem Berufsleben auszuschcheiden, ist für diese Gruppe besonders hoch. Darüber hinaus sind psychische Erkrankungen in der Gesellschaft noch immer stark schambehaftet. Es ist daher davon auszugehen, dass eine hohe Dunkelziffer an nicht diagnostizierten Erkrankungen auch bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II existiert und die leistungsgewährenden Stellen daher in vielen Fällen keine Kenntnis über psychische Erkrankungen haben.

Schon jetzt sind der Prozess der Antragstellung und die Kommunikation mit dem Jobcenter für viele Menschen ohne professionelle Unterstützung nur schwer zu bewältigen. Grund dafür sind in schwerer Sprache formulierte Bescheide, das Fehlen von

² Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (2025): Basisdaten Psychische Erkrankungen

³ Robert Koch-Institut (2025): Psychisches Wohlbefinden (ab 18 Jahre). Gesundheitsberichterstattung des Bundes.

digitaler Infrastruktur und eine schlechte Erreichbarkeit der Jobcenter vor Ort. Insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen werden durch diese barrierebehafteten Prozesse und Strukturen benachteiligt und haben bereits jetzt einen erschwerten oder gar keinen Zugang zu diesen. Die vorgeschlagenen Sanktionsmechanismen werden nicht dazu führen, dass mehr Menschen einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Als AWO fürchten wir daher, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen in § 31a und § 32 SGB II-E nicht sichergestellt werden kann, dass zum Beispiel Leistungsberechtigte mit psychischen Erkrankungen ausreichend vor Sanktionen und Leistungsminderungen geschützt werden.

Daneben sind auch die fiskalpolitischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen überschaubar. Laut Entwurf (S. 48) werden durch die Verschärfungen bei den Sanktionen infolge von Pflichtverletzungen und Terminversäumnissen insgesamt 60 Millionen Euro pro Jahr eingespart. Davon entfallen 19 Millionen auf den einheitlichen Minderungssatz von 30 Prozent, 35 Millionen auf die erhöhte Minderungshöhe von 30 Prozent für Terminversäumnisse, 1,2 Millionen Euro auf den Wegfall des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung und 5 Millionen Euro auf den Leistungsentzug bei mehrfachen Meldeversäumnissen. Umgekehrt dürfte mit einem Anstieg der Widerspruchs- und Klageverfahren und daraus resultierend mit der Bindung von weiteren Personal- und finanziellen Ressourcen seitens der Jobcenter und Sozialgerichte zu rechnen sein. Die Verschärfung der Sanktionen trägt somit kurzfristig nur auf zu vernachlässigende Weise zur selbst auferlegten Sparpolitik der Regierung bei und provoziert langfristig hohe soziale und gesellschaftliche Folgekosten. Diese entstehen beispielsweise, wenn sich aufgrund des erhöhten Drucks psychische Erkrankungen bei den Leistungsberechtigten chronifizieren und in der Folge Erwerbsminderungsrenten bezogen werden müssen.

2. Schonvermögen und Karenzzeit für Vermögen

Inhalt

Der Entwurf sieht durch die Streichung von § 12 Abs. 3 SGB II einen **Wegfall der Karenzzeit für Vermögen** vor.

Darüber hinaus wird das nicht zu berücksichtigende Vermögen („**Schonvermögen**“) an das Lebensalter der leistungsberechtigten Personen angepasst. Gem. § 12 Abs. 2 SGB II-E werden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 5.000, ab dem 31. Lebensjahr 10.000, ab dem 41. Lebensjahr 12.500 und ab dem 51. Lebensjahr 20.000 Euro nicht als Vermögen berücksichtigt.

Während der einjährigen Karenzzeit für Unterkunft wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 SGB II-E eine selbst genutzte Wohnimmobilie zunächst nicht als Vermögen berücksichtigt.

Bewertung

Die Karenzzeit für Vermögen war eine der Neuerungen im Kontext der Bürgergeldreform, die wir als AWO begrüßt haben. Durch sie können Menschen, die kurzfristig Einkommensverluste erleiden und durch keinen anderen sozialen Sicherungsmechanismus ausreichend abgesichert sind, für einen überschaubaren Zeitraum ein Mindestmaß an finanzieller Unterstützung erhalten, ohne ihr Vermögen sofort einsetzen zu müssen.

Eine Untersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)⁴ bestätigt, dass die Karenzzeit für Vermögen in der Bevölkerung mehrheitlich positiv gesehen wird, unter Bürgergeldbeziehenden beträgt die Zustimmung 69% und unter Nicht-Bürgergeldbeziehenden 58%. Laut den Ergebnissen wird die Karenzzeit von den Jobcentern und ihren Mitarbeitenden zwar insgesamt skeptisch, aber für einzelne Personengruppen durchaus als sinnvoll bewertet, z.B. für Solo-Selbstständige mit unregelmäßigen Einnahmen oder für ältere Menschen, die nach langer Berufstätigkeit auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Untersuchung des IAB zeigt auf Basis von Befragungen von Jobcenter-Mitarbeitenden ebenfalls, dass bei rund jedem zehnten Erstantrag auf Bürgergeld die Karenzzeit relevant war, da das vorhandene Vermögen über dem Schonvermögen lag. Bereits nach Ende der Karenzzeit war das vorhandene Vermögen in den meisten Fällen jedoch schon aufgebraucht: nur 0,5 Anträge auf Bürgergeld pro Befragten mussten nach Ende der Karenzzeit aufgrund zu hohen Vermögens abgelehnt werden.

Nicht geschütztes Vermögen von Bürgergeldbeziehenden ist die absolute Ausnahme: Das IAB schätzt den Anteil der Personen mit einem Vermögen über dem Freibetrag für die Karenzzeit auf Basis der aktuell gültigen Gesetzeslage auf circa 2,7 Prozent. „Außerhalb des Bürgergeldes hingegen“, so das IAB weiter, „besitzt ein kleiner Teil der Erwerbsbevölkerung Ersparnisse, die im Falle eines Einkommensverlustes während der Karenzzeit noch zum Leistungsbezug führen würden.“⁵ Laut den Berechnungen würden 14 Prozent der Erwerbsbevölkerung aktuell von der Karenzzeit-Regel profitieren. 56 Prozent der Erwerbsbevölkerung liegen mit ihrem Vermögen allerdings unter dem aktuell gültigen Freibetrag von 15.000 Euro, der über die Karenzzeit hinaus gilt.

Daher lehnen wir als AWO die geplante Streichung der Karenzzeit ab. Die aktuell geltende Karenzzeit ist aus Gerechtigkeitsgründen vertretbar und schützt – kurzzeitig und vereinzelt – Vermögensbestände in angemessener Höhe. Laut Entwurf (S. 47) liegt das Einsparpotenzial bei schätzungsweise 50 Millionen Euro pro Jahr. Die Karenzzeit ist daher auch fiskalpolitisch zu vernachlässigen.

⁴ Bruckmeier, Sommer, Bernhard & Wiemers (2025): Bewertung und Relevanz der Karenzzeit beim Vermögen im Bürgergeld. IAB Forschungsbericht 14/2025. Alle in diesem Abschnitt zitierten Angaben stammen aus dieser Studie.

⁵ Ebd., S.21.

Durch die vorgesehene Altersstaffelung für das Schonvermögen sieht der Entwurf eine Senkung des nicht zu berücksichtigenden Vermögens für alle Personen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres vor. Ab diesem Alter soll laut Entwurf ein Freibetrag in Höhe von 20.000 Euro gelten – 5.000 Euro mehr als nach geltender Rechtslage. **Die Absenkung der Freibeträge für alle Personen im Alter von bis zu 50 Jahren lehnen wir als AWO mit Nachdruck ab**, da dadurch Menschen im Bestand schlechter gestellt und ggf. ihren Anspruch auf finanzielle Unterstützung verlieren würden. **Wir fordern dementsprechend mindestens einen Bestandschutz für bereits leistungsberechtigte Personen.** Darüber hinaus wird durch die Absenkung der Vermögensfreibeträge für viele Altersgruppen – in Kombination mit der Abschaffung der Karenzzeit – der Zugang zur Grundsicherung für Menschen mit geringen bis mittleren Ersparnissen deutlich erschwert. Letztlich sind auch in diesem Bereich die geschätzten Minderausgaben in Höhe von rund 25 Millionen Euro (s. Entwurf, S. 48) fiskalpolitisch irrelevant.

Aus den genannten Gründen sprechen wir uns als AWO für **einen Erhalt des Status Quo aus: Eine Karenzzeit und ein Freibetrag von mindestens 15.000 pro Person in der Bedarfsgemeinschaft** sollten erhalten bleiben.

Wir begrüßen, dass der Entwurf selbstgenutztes Wohneigentum unabhängig von der Größe während der Karenzzeit für Unterkunft nicht als verwertbares Vermögen wertet.

3. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Inhalt

Der Entwurf sieht in § 22 Abs. 1 SGB II-E vor, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung nicht mehr als Bedarf anerkannt werden, wenn sie mehr als ein- einhalbmal so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen. Diese Regelung gilt auch in der einjährigen Karenzzeit. Als abstrakt angemessen ist nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts das Produkt aus der abstrakt als angemessen anerkannten Wohnfläche multipliziert mit den als abstrakt angemessenen Aufwendungen je Quadratmeter („Produkttheorie“). Es wird eine Härtefallregelung für Kosten der Unterkunft oberhalb der neuen Höchstgrenze innerhalb der Karenzzeit normiert. Diese soll laut Begründung z.B. bei notwendiger, nicht vermeidbarer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft greifen. Die Deckelung greift durch § 22 Abs. 1 Satz 11 SGB II-E für zwölf Monate in solchen Fällen nicht, in denen ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft verstorben ist.

In § 22 Abs. 1 Satz 8 SGB II-E werden ergänzende Regelungen dazu getroffen, unter welchen zusätzlichen Voraussetzungen tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft nicht als angemessen gelten – auch in der Karenzzeit. Dies ist der Fall, wenn

1. die tatsächlichen Aufwendungen über einer **regionalen Obergrenze** für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen Quadratmeter liegen (sog. „Quadratmeterhöchstmiete“). Dazu müssen die kommunalen Träger laut

Gesetzesbegründung (S. 68) begründen, ab welcher Höhe die Aufwendungen pro Quadratmeter als überhöht gelten;

2. die vereinbarte Miete die zulässige Miethöhe in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten mit wirksamer **Mietpreisbremse** übersteigt. In diesen Fällen sollen die leistungsberechtigten Mieter*innen aufgefordert werden, die unzulässige Miethöhe zu rügen. Laut Begründung (s. Entwurf, S. 68 ff.) werden die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anerkannt. Eine Prüfung auf weitere Unangemessenheit kann laut Begründung nach Ablauf der Karenzzeit erfolgen.

Die Regelungen zur Deckelung der Aufwendungen durch die Quadratmeterhöchstmiete und die Mietpreisbremse werden analog ins SGB XII übertragen (§ 35 Abs. 1 SGB XII-E).

Durch § 22 Abs. 1 Satz 12 SGB II-E wird die Möglichkeit des Verzichts auf eine Kostensenkungsaufforderung eingeräumt, selbst wenn die festgelegte Quadratmeterhöchstmiete überschritten wird. Damit sollen unwirtschaftliche Ergebnisse im Einzelfall vermieden werden.

Die Regelungen dienen laut Entwurf (S. 67) dazu, „dass die Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende nicht für Aufwendungen ausgenutzt werden können, die den Verhältnissen während des Bezugs einer Fürsorgeleistung nicht entsprechen. Zudem wird der Möglichkeit des Missbrauchs der Leistungen durch überhöhte Mieten für Kleinstwohnungen entgegengewirkt.“

Der Entwurf sieht durch Einfügen des § 22 Abs. 1a SGB II-E vor, dass die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten in Zukunft wieder bei Antragstellung durchgeführt und die leistungsberechtigten Personen über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden sollen.

Bewertung

Grundsätzlich begrüßt die AWO die Absicht, Mietwucher einzudämmen und die öffentlichen Haushalte nicht unnötig mit zu hohen Mietzahlungen zu belasten. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen halten wir aber grundsätzlich für den falschen Ansatz, um dieses Problem zufriedenstellend und sozial verträglich zu lösen. Schon im Jahr 2024 überstiegen laut Angaben der Bundesregierung⁶ in rund 334.000 Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung die anerkannten Kosten. Die sogenannte Wohnkostenlücke, also die Differenz zwischen den tatsächlichen und den übernommenen Kosten, betrug demnach im Durchschnitt 116 Euro pro Monat, die aus dem Regelbedarf gezahlt werden müssen. Hier zeigt sich, dass hohe Mieten ein strukturelles Problem sind, das es zu lösen gilt.

Die ebenso für die einjährige Karenzzeit geltenden Regelungen zur Deckelung führen diese ad absurdum. Menschen sollten sich gerade bei Eintritt in das

⁶ Deutscher Bundestag (2025): Kleine Anfrage: Wohnkostenlücke 2024. Drucksache 21/1005

Grundsicherungssystem auf die soziale Sicherung verlassen können und nicht von Behörden dazu angehalten werden, mietrechtliche Auseinandersetzungen zu initiieren, wenn sie sich eigentlich vollkommen auf ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt konzentrieren sollten.

Als AWO fordern wir eine Karenzzeit ohne Deckelung und eine entsprechende Anpassung des Entwurfs. Wir befürchten, dass Leistungsberechtigte durch die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen noch schlechtere Chancen auf dem Wohnungsmarkt haben würden, als dies jetzt schon der Fall ist.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht die Begrenzung der Kostenübernahme auf „angemessene“ Bedarfe für Unterkunft und Heizung grundsätzlich für zulässig erklärt hat, sofern die Angemessenheit anhand objektiver Kriterien ermittelt wird. Die geplante Deckelung auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheit stellt eine zusätzliche Einschränkung dar, die zwar nicht offensichtlich verfassungswidrig ist, aber den Schutzgedanken der Karenzzeit konterkariert. Die bislang vorgesehenen Härtefallregelungen sind nicht ausreichend, um atypische Fälle abzufangen. Die Angemessenheitsprüfung muss zudem auf schlüssigen Konzepten beruhen und darf nicht zu pauschalen oder willkürlichen Obergrenzen führen.

Darüber hinaus konterkariert die geplante Regelung die Ziele des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit (NAP W), der auf Prävention setzt. Wenn der Staat durch restriktive Vorgaben bei den Unterkunftskosten das Risiko von Mietrückständen und Kündigungen erhöht, produziert er im Ergebnis zusätzliche Wohnungslosigkeit – also das Gegenteil dessen, was der NAP W erreichen soll. In angespannten Wohnungsmärkten ist es für Leistungsberechtigte – insbesondere für große Familien und Alleinerziehende – oft illusorisch, eine günstigere Wohnung zu finden, wenn die aktuelle Miete über dem Mietpreisspiegel liegt. Damit gefährdet die Deckelung nicht nur die soziale Stabilität der Betroffenen, sondern unterläuft auch die nationalen Strategien zur Überwindung von Wohnungslosigkeit. Aus unserer Sicht muss jede gesetzliche Änderung darauf ausgerichtet sein, Wohnungslosigkeit zu vermeiden, nicht zu verschärfen.

Der Aufbau unnötiger Bürokratie und von überkomplexen Regelungen, die Bürger*innen nur sehr schwer oder gar nicht nachvollziehen können, rechtfertigt angesichts des minimalen Einsparpotenzials aus Sicht der AWO nicht die vorgesehene Deckelung der individuellen Unterkunftskosten. Denn: Laut Entwurf (S. 48) werden durch die Änderungen in § 22 SGB II lediglich 58 Millionen Euro pro Jahr eingespart, wovon 42 Millionen Euro auf den Bund entfallen. Auf der anderen Seite entstehen laut Entwurf (S. 50) Verwaltungskosten in Höhe von rund 33 Millionen Euro jährlich. Das Netto-Einsparpotenzial liegt damit rechnerisch bei 25 Millionen Euro. Im Rechtskreis des SGB XII werden durch die Änderungen bei der Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung insgesamt 16 Millionen Euro pro Jahr bei Bund, Ländern und Kommunen eingespart (s. Entwurf, S. 51).

Statt an der Subjektförderung für Menschen in herausfordernden Lebenslagen sparen zu wollen, sollten aus Sicht der AWO politische Maßnahmen ergriffen werden, die die **Preise auf dem Wohnungsmarkt regulieren** und mehr bezahlbaren, barrierefreien Wohnraum schaffen, besonders in städtischen Ballungsgebieten. Dadurch könnten nicht nur im Bereich der Grundsicherung, sondern auch im Wohngeld die öffentlichen Haushalte entlastet werden. Zudem würden auch Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen von bezahlbaren Mieten profitieren.

4. Grundsätze der Eingliederung in Arbeit

4.1. Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II)

Inhalt

Der Entwurf sieht vor, dass ein Vorrang der Vermittlung nach § 3a eingeführt werden soll. Dieser besagt, dass die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung Vorrang vor der Gewährung von passiven Leistungen oder Fördermaßnahmen zur Eingliederung haben soll. Eine Ausnahme vom Vermittlungsvorrang kann bestehen, wenn Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit erfolgsversprechender sind. Dies gilt vor allem für junge Menschen unter 30 Jahren. Der Vermittlungsvorrang gilt nicht bei der Förderung von Existenzgründungen oder dem Einstiegsgeld zur Selbstständigkeit.

Bewertung

Grundsätzlich lehnen wir die Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs ab. Ausgangspunkt für die berufliche Integration muss die spezifische Situation des Individuums und dessen Bedarf sein. Wir befürworten eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration, die für all jene, die nicht ohne weiteres ihren Weg in berufliche Teilhabe finden, insbesondere durch passgenaue und ganzheitliche Angebote in Verbindung mit Qualifikationen, Weiterbildungen, Eingliederungsmaßnahmen und Coachings erreicht werden kann. Der Eingliederungsprozess muss zwischen Fallmanager*in und leistungsbeziehender Person auf Augenhöhe und in einem kooperativen Prozess erfolgen. Alle möglichen Entscheidungsoptionen müssen unvoreingenommen und gleichwertig betrachtet werden und sich an den Bedarfen der leistungsberechtigten Person orientieren.

Im Gegensatz dazu sieht der Gesetzesentwurf einen Vorrang der Vermittlung in Arbeit und in Ausbildung vor, wobei Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nachrangig sind. Durch den Vorrang der Vermittlung wird – mit Ausnahme von Sonderfällen – eine Entscheidungsebene vorgeschaltet, bevor alle weiteren möglichen Optionen in Erwägung gezogen werden. Damit wird der Entscheidungsspielraum der Fallmanager*innen von vornherein maßgeblich eingeschränkt, was deutlich im Widerspruch zu einer unvoreingenommenen und gleichwertigen Betrachtung aller Optionen steht. Verstärkt wird dieser Umstand durch ein Wissensungleichgewicht zwischen Fallmanager*innen und Leistungsberechtigten. Fallmanager*innen kennen alle möglichen

Entscheidungsoptionen. Leistungsberechtigte kennen von sich aus nicht alle möglichen Optionen und sind darauf angewiesen, dass ihnen passende Angebote vorgeschlagen werden. Damit können Leistungsberechtigte auch nur erschwert von sich aus Qualifizierungen, Maßnahmen oder Coachings einfordern und benötigen umso mehr eine unvoreingenommene Beratung. Es wird deutlich, dass die Ausnahme vom Vermittlungsvorrang zukünftig in weniger Fällen möglich sein wird.

Die Fallmanager*innen in den Jobcentern beraten zukünftig nicht nur, sie entscheiden auch maßgeblich darüber, wann eine Ausnahme vom Vermittlungsvorrang bestehen kann. Entscheidend dafür ist, ob Maßnahmen für eine dauerhafte Eingliederung als erfolgsversprechender erachtet werden. Unklar ist dabei, welche Kriterien hier gelten sollen und wie „erfolgsversprechender“ genau zu definieren ist. Vor diesem Hintergrund steigt auch der individuelle Ermessens- und Interpretationsspielraum für Fallmanager*innen deutlich an. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, willkürliche Entscheidungen zu vermeiden, Entscheidungen zur beruflichen Integration transparent zu treffen und die Mitarbeitenden entsprechend zu schulen.

Darüber hinaus ist es wichtig hervorzuheben, dass dem Vorrang der Vermittlung in Arbeit auch zusätzlich ein Vorrang in Ausbildung hinzugefügt wurde. Der Fokus auf Qualifizierung und Ausbildung ist besonders für junge Menschen essenziell. Aber auch grundsätzlich gilt, dass Berufsabschlüsse und Qualifikation die wichtigsten Hebel darstellen, um eine nachhaltige berufliche Integration zu stärken, Armutsrisiken und einen dauerhaften Leistungsbezug zu reduzieren. Junge Menschen am Übergang Schule-Beruf müssen von einem Vermittlungsvorrang in Arbeit vollständig ausgenommen werden. Jene jungen Menschen, die nicht ohne weiteres ihren Weg in berufliche Teilhabe finden, benötigen vorrangig individuelle und passgenaue Angebote und Fördermaßnahmen, um auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss hinzuwirken. Zuletzt soll nochmal deutlich unterstrichen werden, dass junge Menschen auch Raum benötigen, um sich auszuprobieren und den für sie passenden Weg zu finden – zusätzlichen Druck für junge Menschen gilt es unbedingt zu vermeiden.

Insbesondere für Langzeitarbeitslose gilt, dass diese häufig negative Lernerfahrungen gemacht haben und oft multiple Vermittlungshemmnisse aufweisen. Ein Vorrang der Vermittlung in Arbeit für diese Zielgruppe ist nicht zielführend. Um die berufliche Integration zu stärken, gilt es die individuellen Herausforderungen ganzheitlich zu adressieren und eine kurzfristige, nicht nachhaltige Vermittlung in Arbeit sowie weitere negative Erfahrungen zu vermeiden. Dafür stehen im SGB II passende Instrumente wie § 16e SGB II, § 16i SGB II oder § 16k SGB II zur Verfügung, die für diese Zielgruppe nicht nur in Ausnahmefällen Anwendung finden müssen. Aus unserer Sicht stellen Fördermaßnahmen für diese Zielgruppe Investitionen dar, die zwar zunächst kurzfristig mit Kosten verbunden sind, aber langfristig einen nachhaltige, dauerhafte Arbeitsmarktintegration fördern, die soziale Teilhabe der Zielgruppe unterstützen und die Wahrscheinlichkeit auf einen zukünftigen Leistungsbezug reduzieren. Kurzfristig angenommene Einsparpotenziale, durch eingesparte Fördermaßnahmen, dürfen nicht

langfristige Beschäftigungsperspektiven konterkarieren und gesellschaftliche Folgekosten dürfen nicht dauerhaft in die Zukunft verschoben werden.

Insbesondere für alle Menschen über 30 Jahren gilt damit primär der Vorrang der Vermittlung in Arbeit. Es gilt gleichsam auch Menschen zu berücksichtigen, die zwar eine berufliche Qualifikation aufweisen, die ihren Beruf aber nicht mehr ausüben wollen oder für die ein regionales oder strukturelles Mismatch auf dem Arbeitsmarkt vorliegt. Hier muss unbedingt vermieden werden, dass diese dauerhaft in kurzfristige statt nachhaltige Arbeitsverhältnisse vermittelt werden. Auch vor dem Hintergrund einer sich stetig wandelnden Arbeitswelt und des Arbeits- und Fachkräftemangels kommen Weiterbildungen, Qualifizierungen und Umschulungen eine besondere Rolle zu.

Aus unserer Sicht ist klar: Weiterbildungen, Maßnahmen und Coachings dürfen kein Privileg sein, die nur dann eine Entscheidungsoption darstellen, wenn keine direkte Vermittlung in Arbeit möglich ist.

4.2. Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern (§§ 2, 10 Absatz 2 Nummer 5 SGB II)

Inhalt

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen, der notwendig ist, um die eigene oder die Hilfsbedürftigkeit der Personen, mit denen sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu überwinden. Insbesondere Alleinerziehende sind demnach zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet, soweit dies zumutbar und notwendig ist, um den Leistungsbezug zu überwinden.

Bewertung

Die vorliegende Regelung lehnen wir ab, da mit ihr zusätzlicher Druck auf die Gruppe der Alleinerziehenden ausgeübt wird, die grundsätzlich mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind. Alleinerziehende müssen sowohl Erwerbs- als auch Sorgearbeit leisten und sind die am stärksten von Armut betroffene Familienform. Alleinerziehende sind besonders häufig prekär, geringfügig oder in Teilzeit beschäftigt. Zudem sind ihre Lebenshaltungskosten höher, Unterhaltszahlungen werden häufig nicht gezahlt und ihre Wohnsituation ist oft besonders herausfordernd.

Insbesondere für Alleinerziehende ohne beruflichen oder schulischen Abschluss gilt, dass das Erlangen einer Qualifikation unbedingt Vorrang vor einer häufig prekären Erwerbsarbeit in Vollzeit haben muss. Hier sind das Erlangen von Qualifikationen und eine nachhaltige Erwerbsintegration besonders wichtig, um den Leistungsbezug langfristig zu überwinden und Armutsrisiken zu reduzieren.

Alleinerziehende mit beruflicher Qualifikation werden selbstbestimmt dann eine Vollzeitstelle aufnehmen, wenn für sie die strukturellen Rahmenbedingungen stimmen und bestehende Vereinbarkeitskonflikte abgebaut werden. Dazu gehören Entlastungen wie verlässliche Kindertagesbetreuung, flexiblere Arbeitszeitmodelle sowie wirksame

finanzielle Unterstützung. Ein zusätzlicher externer Druck, wie durch die vorliegende Regelung, ist hier aus unserer Sicht kontraproduktiv.

4.3 Erziehende frühzeitig aktivieren (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II)

Inhalt

Der Bezugspunkt für die Zumutbarkeit zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eines Sprachkurses oder einer Eingliederungsmaßnahme wird für erwerbsfähige Leistungsberechtigte von der Vollendung des dritten Lebensalters auf das erste Lebensjahr des Kindes herabgesetzt.

Bewertung

Wir begrüßen den Impuls, Erziehende künftig bereits mit der Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes stärker als bisher in die Aktivierung und Arbeitsmarktintegration einzubeziehen. Eine frühe Erwerbsintegration v.a. von Müttern kann langfristig die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen unterstützen. Dem gegenüber wird uns immer wieder aus Beratungsstellen berichtet, dass v.a. (alleinerziehende) Mütter mit kleinen Kindern keine oder kaum Angebote der Erwerbsintegration von den Jobcentern erhalten, auch wenn sie dies selbst wünschen. Allerdings ist die Lebenssituation mit Kindern im Alter von einem Jahr mitunter komplex und Angebote der Kindertagesbetreuung, wenngleich ein Rechtsanspruch ab dem ersten Lebensjahr des Kindes besteht, nicht überall ausreichend bzw. qualitativ hochwertig verfügbar.

Eine Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eines Sprachkurses oder einer Eingliederungsmaßnahme, wie sie der Entwurf vorsieht, lehnen wir daher ab.

Eine solche Regelung verschärft den ohnehin hohen Druck auf Alleinerziehende und Eltern. Zudem untergräbt die vorgeschlagene Neureglung implizit das Recht auf Elternzeit, das bis zu drei Jahre pro Elternteil in Anspruch genommen werden kann und bei dem es sich um eine gesetzlich verankerte Auszeit für die Erziehungs- und Sorgearbeit mit dem Kind handelt. Sollte die Elternzeit für diese Zielgruppe nicht im gleichen Maße zur Verfügung stehen, würde dies eine ungleiche Behandlung darstellen. Leistungsberechtigte müssten damit auch vermehrt Maßnahmen umsetzen und auf eine Erwerbsintegration hinwirken, auch wenn sie sich dazu noch nicht bereit fühlen, um mögliche Pflichtverletzungen und Leistungsminderungen zu vermeiden.

Wichtig ist, die Selbstbestimmtheit der Eltern zu schützen und deren Flexibilität zu wahren, damit sie im Sinne des Kindes die passende Entscheidung bezüglich dessen Betreuung und Erziehung sowie ihrer eigenen Erwerbsintegration treffen können. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verschärfung von Leistungsminderungen kann hier eine spezifische Drucksituation für Eltern entstehen, die deren selbstbestimmtes Handeln massiv beeinträchtigt.

Wir treten vielmehr dafür ein, Eltern kleiner Kinder ein Recht auf Vermittlung und Beratung einzuräumen. Gute Beispiele, wie die gemeinsame freiwillige Beratung von Jobcenter und Jugendamt, haben in der Vergangenheit gezeigt, dass sie mit Blick auf die langfristige Stabilisierung des Familienlebens deutlich größere Wirkung erzielen als gesetzlicher Druck, der individuell auf sie ausgeübt wird.

4.4 Stärkung der Bedeutung von Gesundheitsaspekten (§ 14 SGB II)

Inhalt

In § 14 Abs. 2 SGB II (Grundsatz des Förderns) wird ein Satz hinzugefügt, wonach die Beratung auch die Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger sowie von Leistungen im Sinne des § 5 SGB IX umfasst, um die berufliche Integration zu wahren und zu verbessern.

Bewertung

Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung, da gesundheitliche Aspekte eine wichtige Rolle bei der Eingliederung in Arbeit spielen und gesundheitliche Einschränkungen relevante Vermittlungshemmnisse darstellen. Die Stärkung von Gesundheitsaspekten entspricht einem ganzheitlichen Ansatz und die Festschreibung sollte das Bewusstsein für gesundheitliche Einschränkungen erhöhen. Wichtig ist dabei, dass die Beratung im Sinne einer präventiven Strategie frühzeitig und stets in einem kooperativen Prozess zwischen Leistungsberechtigten und Jobcentern erfolgt. Die Leistungsberechtigten müssen stets die Wahlfreiheit über die Gestaltung ihrer persönlichen Zukunft haben.

Blickt man auf die Zahlen, lässt sich festhalten, dass fast 50 Prozent der arbeitssuchenden Leistungsbeziehenden dauerhafte körperliche oder psychische Gesundheitsprobleme haben – mehr als ein Drittel der SGB-II-Leistungsbezieher*innen ist nach Recherchen des IAB von einer psychischen Erkrankung betroffen.⁷ Letzteres kommt zu dem Ergebnis, dass Arbeitslosigkeit und der Bezug staatlicher Transferleistungen negative Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit haben können.⁸ Ohne Präventions-, Reha- und Gesundheitsleistungen sowie begleitende psychosoziale Hilfen wird vielen Arbeitslosen die Arbeitsmarktintegration nicht gelingen. Demnach sind für diese Zielgruppe konkrete Maßnahmen und Unterstützungsstrukturen durch die Jobcenter, die Rentenversicherung, aber auch ggf. durch Einrichtungen und Dienste des Gesundheits- und Sozialsystems sowie der Agenturen für Arbeit notwendig. Hier sind gemeinsame Anstrengungen verschiedener Akteur*innen erforderlich, um die Gesundheit der Zielgruppe im Einzelfall passgenau zu verbessern und die berufliche Teilhabe von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu verbessern. Die meisten der in den Jobcentern Beschäftigten verfügen jedoch bisher weder über

⁷ Schubert, Parthier, Kupka, Krüger, Holke, & Fuchs (2013): Menschen mit psychischen Störungen im SGB II. IAB-Forschungsbericht. 12/2013, S. 32.

⁸ Ebd., S. 25 f.

die Qualifikation noch die Zeit, diese Zielgruppe zu beraten bzw. psychische Erkrankungen oder gesundheitliche Einschränkungen zu erkennen.⁹ Hier besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf. Ebenso müssen die Erreichbarkeit und die Zugänge der Jobcenter an die Bedarfe dieser Zielgruppe angepasst werden.

Eben weil seit vielen Jahren die oben genannten Herausforderungen für die Zielgruppe und in den Systemen der Arbeitsmarktvermittlung und Grundsicherung diskutiert werden, ohne bundesweite Lösungswege zu implementieren, wurde das Bundesmodellprogramm „rehapro“ bis 2028 auf den Weg gebracht, um die Unterstützung von Menschen mit komplexen gesundheitlichen, psychischen und seelischen Unterstützungsbedarfen oder beginnenden Rehabilitationsbedarfen zu verbessern und neue Ansätze in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zu erproben. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit der Akteur*innen im Bereich des SGB II, SGB III und SGB VI im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation und psychosozialen Begleitung weiter verbessert werden.

Die AWO plädiert daher dafür, die u. a. im Rahmen dieses Gesamtvorhabens gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

4.5. Kooperationsplan (§ 15 SGB II)

Inhalt

Teil des Kooperationsplans soll ein persönliches Angebot von Unterstützung, Beratung und Vermittlung sein, dessen Grundlage die Leistungsgrundsätze (§ 3 SGB II) sowie der neu eingeführte Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II) bilden. Der weitere Inhalt des Kooperationsplans im Sinne des § 15 Abs. 2 S. 2 SGB II bleibt erhalten; die Reihenfolge der einzelnen Ziffern wird jedoch insoweit umgestellt, als nunmehr die Ausbildung, Tätigkeit oder Tätigkeitsbereiche, in welche die erwerbsfähige, leistungsfähige Person vermittelt werden soll, als neue Nr. 1 vorangestellt wird (bisher: Nr. 5). Darüber hinaus erfährt die bisherige Nr. 6 insoweit eine Änderung, als nunmehr der mögliche Bedarf an medizinischen Reha-Leistungen nicht mehr nur geprüft, sondern bei Bedarf direkt auf eine Antragstellung im Sinne von § 5 SGB IX hingewirkt werden soll. Zudem sollen die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen angemessen berücksichtigt werden. Das Erstgespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse sowie des Kooperationsplans soll ausschließlich in Präsenz stattfinden, wobei Ausnahmen nur in begründeten Fällen möglich sind.

Bewertung

Einen Kooperationsplan, der maßgeblich auf dem Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II) fußt, was durch die geänderte Ziffernreihenfolge in § 15 Abs. 2 S. 2 SGB II-E noch einmal verdeutlicht wird, lehnen wir ab (siehe dazu Ausführungen zu § 3a SGB II).

⁹ Ebd., S. 56.

Die Begründung der Weiterentwicklung des Kooperationsplans legt dar, dass mit dem persönlichen Angebot die konkreten Dienstleistungen des Jobcenters mehr Transparenz unterliegen sollen. Gleichwohl dies im Grundsatz zu begrüßen ist, bleibt unklar, wie genau diese Transparenz hergestellt werden soll und wie sich dies von derzeitigen Beratungen unterscheidet. Ein persönliches Angebot muss sich primär an den individuellen Bedürfnissen und Vorstellungen der leistungsberechtigten Person orientieren. Dabei sind alle verfügbaren Maßnahmen, Unterstützungsangebote und Arbeits- und Ausbildungsoptionen unvoreingenommen in Betracht zu ziehen. Ausgangspunkt dafür muss die langfristige Perspektive der leistungsberechtigten Person sein. Die Leistungsberechtigten müssen stets die Möglichkeit zur Beteiligung haben. Sollte das Angebot nicht den Präferenzen der leistungsberechtigten Person entsprechen, müssen im Dialog Alternativen gefunden werden.

Die Hervorhebung, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Rahmen des Kooperationsplans angemessen zu berücksichtigen, begrüßen wir im Grundsatz. Das unter § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 SGB II-E vorgeschlagene Verfahren, nach dem die Bundesagentur darauf hinwirkt, dass Menschen mit Behinderungen einen Antrag auf Leistungen im Sinne des § 5 SGB IX stellen, lehnen wir jedoch ab. Die Bundesagentur für Arbeit soll aus Sicht der AWO weiterhin prüfen, ob ein möglicher Bedarf für Leistungen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation vorliegt und den Betroffenen entsprechende Wahl- und Beratungsmöglichkeiten vorschlagen.

Dass ein persönliches Erstgespräch ausschließlich in Präsenz stattfinden soll, erscheint aufgrund der Vielzahl an möglichen digitalen Formaten wenig zeitgemäß. Ausnahmen für Menschen mit beispielsweise gesundheitlichen Problemen oder Mobilitätseinschränkungen müssen umfassend berücksichtigt werden.

4.6 Ersetzung von § 15a SGB II (Schlichtungsverfahren) durch § 15a SGB II (Verpflichtung)

Inhalt

Erfolgt die Teilnahme an einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht, kann die Bundesagentur für Arbeit unter Belehrung über die Rechtsfolgen zur Aufnahme von spezifischen Eigenbemühungen, zur Aufnahme und Fortführung einer zumutbaren Arbeit oder Ausbildung sowie zur Aufnahme von Fördermaßnahme nach § 16e SGB II, einer Eingliederungsmaßnahme, eines Integrationskurses (§ 43 AufenthG) oder eines Sprachkurses (§ 45a AufenthG) verpflichtet. Die konkreten Eigenbemühungen müssen von der Bundesagentur für Arbeit genau benannt werden, inklusive Häufigkeit, Form und Frist des Nachweises. Liegt ein Kooperationsplan vor, ist dieser beim Erlass des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen.

Werden die im Kooperationsplan festgehaltenen Schritte nicht umgesetzt, werden die Personen durch Verwaltungsakte mit Rechtsfolgenbelehrung dazu verpflichtet. Sollte

kein Kooperationsplan bestehen, wird ein Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung erlassen, welcher die konkret zu erbringenden Mitwirkungspflichten enthält.

Das Schlichtungsverfahren, das bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten Anwendung fand, wird damit gestrichen.

Bewertung

Sinnbildlich für den vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein kooperatives Element wie das Schlichtungsverfahren durch einseitige Verpflichtungselemente für die Leistungsberechtigten ersetzt. Zu welchen Leistungen die Bundesagentur für Arbeit sich ihrerseits verpflichtet, um die Arbeitsmarktintegration der Leistungsberechtigten zusätzlich zu unterstützen, bleibt fraglich.

Menschen zu konkreten Maßnahmen zu verpflichten, halten wir nicht für zielführend. Wichtige Elemente der mit dem Bürgergeld eingeführten Kooperationsvereinbarung waren die Rechtsunverbindlichkeit und die zunächst bestehende Sanktionsfreiheit. Dies drückte eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe sowie einen Vertrauenszuschuss aus, den wir ausdrücklich begrüßen. Bereits bei der ersten Nichtteilnahme am Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans sollen nun Verpflichtungen möglich sein und ggf. Verwaltungsakte folgen. **Damit würde der Kooperationsplan wieder stark an die Eingliederungsvereinbarungen erinnern, die die Mitwirkungspflichten überbetonten und als Dokument mit komplizierten Paragraphen für Leistungsberechtigte häufig schwer verständlich waren.**

Die Verhältnismäßigkeit scheint nicht gegeben, wenn Menschen aufgrund der einmaligen Nichtteilnahme an einem Termin zu etwas verpflichtet werden können, dass ihre berufliche Zukunft maßgeblich prägen kann und ihren eigenen Präferenzen widersprechen könnte. Dies gilt insbesondere, wenn deutliche finanzielle Leistungsminderungen bei Nichtkooperation die Folge sein können. Die Betreuungsleistungen und spezifischen Unterstützungsangebote müssen attraktiv ausgestaltet und Anreize geschaffen werden, damit sie freiwillig in Anspruch genommen werden. Nur so können sie eine bestmögliche Wirkung erreichen. Menschen zu etwas zu verpflichten, wird aus unserer Sicht nicht zu einer dauerhaften Mitwirkung führen, sondern langfristig Widerstand und Vertrauensverlust zur Folge haben. Die Selbstwirksamkeit und partizipative Einbeziehung der Leistungsberechtigten zur Gestaltung ihrer eigenen beruflichen Zukunft muss jederzeit gewahrt werden.

5. Erweiterung der Förderleistungen und Stärkung akteursübergreifender Zusammenarbeit

5.1. Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§16e SGB II)

Inhalt

Die Zugangsvoraussetzungen für das Förderinstrument sollen vereinfacht und damit auch die Zielgruppe vergrößert werden. Musste zuvor eine Arbeitslosigkeit von zwei

Jahren entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 SGB III vorliegen, ist jetzt nicht mehr die Dauer der Arbeitslosigkeit, sondern die Dauer des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts das entscheidende Kriterium. Der Leistungsbezug muss dabei mindestens 21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate bestanden haben. Gleichzeitig können auch Personen gefördert werden, die innerhalb der letzten 24 Monate kurzfristig, geringfügig oder selbstständig beschäftigt waren. Leistungsberechtigte fallen zudem auch unter den Schutz der Arbeitslosenversicherung.

Bewertung

Die Vereinfachung der Zugangskriterien befürworten wir grundsätzlich. Durch die Bezugnahme auf den Leistungsbezug wird sich die potenzielle Zielgruppe des Instruments laut Entwurf von rund 552.000 auf rund 1,24 Millionen vergrößern. Das Instrument wird dabei sowohl wissenschaftlich als auch durch unsere praktischen Rückmeldungen positiv bewertet und wirkt sich nachweislich signifikant positiv auf die Übergangschancen der Leistungsberechtigten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus. Durch die Bezugnahme auf den Leistungsbezug könnten demnach beispielsweise Alleinerziehende oder Geflüchtete im besonderen Maße profitieren und damit zusätzliche Personengruppen einbezogen werden, die bisher aufgrund formeller Kriterien häufig keinen Zugang zum Förderinstrument hatten. Wichtig ist dabei, dass die Erweiterung der Zielgruppe nicht zu Verdrängungseffekten führt und somit sichergestellt wird, dass die ursprüngliche Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen nicht verdrängt oder benachteiligt wird.

Darüber hinaus befürworten wir, dass die Personen, die im Rahmen von § 16e SGB II tätig sind, zukünftig unter den Schutz der Arbeitslosenversicherung fallen. Aus unserer Sicht wertet dies die Maßnahme auf, stärkt die soziale Teilhabe und verringert die wahrgenommene Kluft zwischen Fördermaßnahme und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Darüber hinaus wird dadurch ein kleiner Beitrag zur Armutsprävention und sozialen Absicherung dieser Zielgruppe geleistet.

Ein Blick auf die Zahlen zeigt jedoch, dass die Eintritte in die Maßnahme in den letzten Jahren stark rückläufig waren (2020: 7.340 → 2022: 4.870 → 2024: 2.227); auch der Bestand (2020: 10.809 → 2022: 8.227 → 2024: 4.837) hat stark abgenommen.¹⁰ **Die formell veränderten Zugangsvoraussetzungen müssen daher unbedingt auch mit einem finanziellen Mittelaufwuchs für das Instrument einhergehen, damit eine langfristige und planbare Finanzierung gegeben ist und die Intention der Regelung praktische Relevanz entfalten kann.**

¹⁰ Bundesagentur für Arbeit (2025): Förderinstrument: Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, Zeitreihe: Bestand Jahresdurchschnitte und Eintritte Jahressummen

5.2 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)

Inhalt

Aus diesem Absatz wurde die Fördervoraussetzung gestrichen, dass neben den individuellen Schwierigkeiten, eine berufliche, schulische oder ausbildungsbezogene Qualifikation abzuschließen oder grundsätzlich ins Arbeitsleben einzumünden, auch Schwierigkeiten bei der Beantragung von Sozialleistungen vorhanden sein müssen. Gleichzeitig wurde eine Präzisierung vorgenommen, wonach nun die *Überwindung individueller Schwierigkeiten* maßgeblich ist und nicht die aufgrund der individuellen *Situation* der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten.

Bewertung

Durch das Streichen einer Fördervoraussetzung sollen praktische Unklarheiten vermieden werden und dadurch die Fördermaßnahme in der Praxis mehr Anwendung finden. **Laut Gesetzesentwurf sollen dadurch rund 100 zusätzliche Eintritte pro Jahr erreicht werden, was wir im Grundsatz befürworten.**

Grundsätzlich stimmen wir darin überein, dass, wie im besonderen Teil des Gesetzesentwurfs erläutert, für die Anwendung des Instruments die individuellen Schwierigkeiten, wie familiäre Probleme oder die Wohnsituation, maßgeblich sein sollten und nicht die individuelle Situation, die auch Herausforderungen des lokalen Arbeitsmarkts einschließen könnte. Für letzteres stehen andere Instrumente zur Verfügung.

5.3 Ausweitung und gesetzliche Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers (§ 44f SGB II)

Inhalt

Der Passiv-Aktiv-Transfer, bisher nur als Haushaltsvermerk organisiert, wird gesetzlich verankert und auf weitere Förderinstrumente ausgeweitet. Neben der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) sollen auch die Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. SGB III), das Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) und die Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e SGB II) darunterfallen. 50 Prozent der Ausgaben für diese Leistungen können durch den PAT-Anteil gedeckt werden, insgesamt dürfen jedoch 700 Millionen Euro nicht überschritten werden.

Bewertung

Grundsätzlich befürworten wir sowohl die gesetzliche Verankerung als auch die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) auf weitere Instrumente. Vom Grundsatz der Umwandlung von Sozialleistungen in einen Lohnkostenzuschuss und damit in eine Förderung von Beschäftigung sind wir zutiefst überzeugt. Durch die gesetzliche Verankerung wird einerseits der verbindliche Einsatz des PAT durch die Jobcenter gestärkt und andererseits eine zweite Finanzierungssäule gebildet. Dadurch könnten die Bundeszuschüsse aus dem Eingliederungstitel für die Förderinstrumente

durch den PAT reduziert werden, sodass Mittel aus dem Eingliederungstitel für zusätzliche Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen würden.

Ein Blick auf die Zahlen von § 16i SGB II, in dem der PAT bisher bereits Anwendung gefunden hat, zeigt jedoch, dass zwar die Summe des PAT an der Gesamtfinanzierung des Instruments deutlich angestiegen ist (2022: 229 Mio. Euro¹¹, 2023: 333 Mio. Euro¹²), gleichzeitig aber sowohl die Eintritte (2022: 10.750 → 2023: 8.930 → 2024: 5.510) als auch der Bestand (2022: 41.255 → 2023: 38.213 → 2024: 29.510) weiter rückläufig waren.¹³

Dementsprechend kann nicht zwangsläufig damit gerechnet werden, dass eine gesetzliche Verankerung des PAT sowie dessen Ausweitung zu mehr Fördermaßnahmen führen. **Wichtig ist dabei, dass die Gesamtausgaben für die Förderinstrumente und die Mittel zur Eingliederung in Arbeit langfristig ansteigen**, um Planungssicherheit für die Jobcenter und die umsetzenden Träger zu gewährleisten, sowie dass mehr berufliche, gesellschaftliche und soziale Teilhabe ermöglicht wird.

5.4 Zusammenarbeit für die Wahrung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständiger Beteiligten (§ 9b SGB III)

Inhalt

Der neu eingeführte Paragraph hält grundsätzlich fest, dass die Bundesagentur für Arbeit zur Zusammenarbeit mit den relevanten Akteur*innen des Arbeits- und Ausbildungsmarktes verpflichtet ist. Gleichzeitig werden diese Akteur*innen benannt, wobei die Liste nicht abschließend ist.

Bewertung

Die Normierung einer verstärkten, rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit relevanter Akteur*innen für die Förderung junger Menschen ist grundsätzlich begrüßenswert. Damit wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit gesetzlich unterstrichen und es werden wichtige Weichen gestellt, damit junge Menschen auf sie zugeschnittene und eng verzahnte Angebote erhalten. Die Bundesagentur für Arbeit nimmt durch ihre explizite Hervorhebung eine Sonderrolle ein. Folgend der Logik der Verpflichtung zur Kooperation der relevanten Akteur*innen im SGB III, gilt es diese auch analog in § 18 SGB II und § 81 SGB VIII in gleicher Weise festzuschreiben.

¹¹ Deutscher Bundestag (2024): Kleine Anfrage: Entwicklung des sozialen Arbeitsmarkts im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, im Jahr 2023 und Ausblick auf das aktuelle Jahr. Drucksache 20/12532

¹² Deutscher Bundestag (2025): Kleine Anfrage: Entwicklung des sozialen Arbeitsmarkts im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ im Jahr 2024 und Ausblick auf das aktuelle Jahr. Drucksache 21/1422

¹³ Bundesagentur für Arbeit (2025): Förderinstrument: Teilhabe am Arbeitsmarkt, Zeitreihe: Bestand Jahresdurchschnitte und Eintritte Jahressummen

Kritisch zu sehen ist dabei aus unserer Sicht, dass im Gegensatz zur Aufzählung der relevanten Akteur*innen in § 18 SGB II und § 81 SGB VIII die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Träger der Sozialleistungen oder die Integrationsdienste in der Aufzählung der Akteur*innen im SGB III nicht benannt wurden. **Hier besteht aus unserer Sicht, trotz nicht abschließender Liste, Nachholbedarf.**

Wichtig ist darüber hinaus, dass die grundsätzliche Trennung der Rechtskreise intakt bleibt. Mit der hervorgehobenen Stellung der Bundesagentur für Arbeit und dem Fokus auf eine rechtskreisübergreifende Kooperation gilt es, das Spannungsfeld zwischen allgemeiner Fürsorge und Eingliederungsförderung neu auszugestalten.

5.5 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifender Kooperation (§ 10 SGB III)

Inhalt

Die Bundesagentur für Arbeit soll unter Bezugnahme auf die in § 9b SGB III benannten Akteur*innen im Rahmen der Jugendberufsagenturen auf eine rechtskreisübergreifende Kooperation hinwirken. Die Bundesagentur für Arbeit kann dabei eine Koordinierungsrolle einnehmen und gemeinsam mit den anderen Akteur*innen Angebote festlegen oder Zielgruppen definieren.

Bewertung

Die verstärkte Festschreibung zur rechtskreisübergreifenden Kooperation ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Form der Zusammenarbeit, die Verbindlichkeit wie auch die Abstimmung der relevanten Akteur*innen ist aber nicht weiter geregelt. Darüber hinaus bleibt unklar, wie gemeinsame Leistungen erbracht werden können. Hier gilt es praxisnahe Regelungen zu entwickeln. Es kann sich durch die hervorgehobene Rolle der Bundesagentur für Arbeit in diesem Paragrafen sowie durch § 9b SGB III ein Ungleichgewicht von Bundesagentur für Arbeit zu Jugendhilfe und Jobcentern entwickeln. Die starke Rolle der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich daraus, dass diese auf eine rechtskreisübergreifende Kooperation hinwirken sollen, in spezifischen Bereichen eine Finanzierungshoheit aufweist und auch bei der Einführung von § 28b SGB III sowie § 31 SGB III eine dominante Rolle einnehmen wird.

Wichtig ist daher, dass eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe maßgeblich bleibt, auch andere Akteur*innen innerhalb der Jugendberufsagenturen koordinierende Rollen einnehmen können und es bei Bedarf auch möglich ist, bestehende Pfadabhängigkeiten aufzulösen. Dies gilt insbesondere, da Jugendberufsagenturen lokal unterschiedlich arbeiten und die relevanten Akteur*innen unterschiedliche Expertisen für spezifische Zielgruppen aufweisen.

Zudem gilt es unbedingt auch die Expertise der öffentlichen Träger sowie der freien Träger der Jugendhilfe umfassend zu berücksichtigen. Die Gleichberechtigung aller beteiligten Akteur*innen sowie deren grundsätzliche Zustimmung bei der Gestaltung

von Leistungsangeboten ist zu berücksichtigen. Auch nachvollziehbare und faire Verteilungsmechanismen für die finanziellen Ressourcen müssen gefunden werden, damit eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe gewahrt bleibt. Wichtig ist zudem, dass vor dem Hintergrund eines möglichen Schwerpunkts auf eine spezifische Zielgruppe nicht nur dieser ein Angebot gemacht wird, sondern allen jungen Menschen individuelle und passgenaue Angebote zur Verfügung gestellt werden.

5.6 Umfassende Betreuung (§ 28b SGB III)

Inhalt

Der Auftrag der Agenturen für Arbeit wird erweitert, indem diese ganzheitlich jungen Menschen bei der Aufnahme, Heranführung, Ausweitung oder Beibehaltung von Arbeit oder Ausbildung beraten sollen, sowie auch zu den Angeboten anderer Träger, mit besonderer Hervorhebung der Träger der Jugendhilfe, beraten sollen. Für junge Menschen mit einem ausgeprägtem Unterstützungsbedarf sollen ganzheitliche Betreuungs- und Beratungsansätze umgesetzt werden, die die spezifischen Lebensumstände junger Menschen berücksichtigen und auch aufsuchend oder durch Hinzunahme eines Fallmanagements umgesetzt werden können. Zusätzlich sollen die Agenturen für Arbeit bei Bedarf gemeinsam mit den relevanten Akteur*innen auf die Gewährung von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II im Sinne der Zielgruppe hinwirken.

Bewertung

Mit der Einführung dieses Paragraphen wird dem SGB III ein Instrument hinzugefügt, das es so im Rahmen des Gesetzesbuches bisher noch nicht gibt und das große Ähnlichkeiten mit §16k SGB II aufweist. **Die Einführung des Instruments begrüßen wir im Grundsatz, da nun auf für jungen Menschen im SGB III, die perspektivisch keinen Zugang zu Leistungen des SGB II haben werden, eine Fördermaßnahme geschaffen wird, die in komplexen Lebenslagen ganzheitliche Unterstützung ermöglicht.**

Gleichzeitig gilt es zu beachten, dass die Umsetzung einer ganzheitlichen und umfassenden Beratung oder Betreuung sowie die Umsetzung eines Fallmanagements bisher primär in der Verantwortung der öffentlichen und freien Träger des SGB VIII lagen. Daher ist es wichtig, dass die Hinzufügung des Paragraphen als Ergänzung verstanden wird und bestehende Unterstützungsangebote nicht durch diesen ersetzt werden. Von besonderer Bedeutung ist es, das umfassende Wissen der Träger der Jugendsozialarbeit einzubeziehen, da nach dem neu zu schaffenden Paragraphen die Bundesagentur für Arbeit wesentliche Teile der Jugendsozialarbeit, und im speziellen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII, übernehmen soll.

Kritisch zu sehen ist dabei, dass die Fördermaßnahme, im Gegensatz zu § 16k SGB II, nur eine Durchführungsweise kennt und nicht von freien Trägern umgesetzt werden soll. Dies ist insbesondere zu hinterfragen, da die Agenturen für Arbeit

unser Einschätzung nach, im Gegensatz zu den freien Trägern, bisher wenig Erfahrung in der Umsetzung von ganzheitlichen Betreuungen, Fallmanagement und aufsuchender Arbeit haben. Gleichzeitig gilt es das Subsidiaritätsprinzip zu wahren, welches vorsieht das zunächst bestehende Träger(-strukturen) genutzt werden sollen, bevor durch öffentliche Leistungsträger neue, eigene Strukturen aufgebaut werden. **Das Subsidiaritätsprinzip gilt es daher aus unserer Sicht analog zu § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch im SGB III zu verankern.**

Vor dem Hintergrund der Einführung einer neuen Fördermaßnahme gilt es diese finanziell und personell entsprechend zu unterfüttern. Zuletzt gilt es innerhalb der Jugendberufsagenturen die Aufgaben durch die rechtskreisübergreifende Kooperation entsprechend der jeweiligen Expertisen zu verteilen und zu koordinieren.

5.7 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 31b SGB III)

Inhalt

Junge Menschen bis 25 Jahren mit individuellen Schwierigkeiten, die bisher unzureichend oder gar nicht durch Angebote erreicht werden und keinen Anspruch auf Leistungen im SGB II haben, können Leistungen im SGB III erhalten, um individuelle Schwierigkeiten zu überwinden und auf eine schulische oder berufliche Qualifikation hinzuwirken. Eine fehlende Antragstellung steht einem möglichen Leistungsbezug nicht entgegen. Im Hinblick auf die Leistungserbringung stimmt sich die Agentur für Arbeit mit den Trägern der Jugendhilfe, kommunalen Trägern sowie den Einrichtungen ab, die lokal für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig sind.

Bewertung

Grundsätzlich befürworten wir die Einführung dieses Paragraphen (analog zu 16h SGB II), da bisher ein vergleichbares Instrument im SGB III fehlt. Gleichzeitig kann dieser Paragraph tief in das Handlungsfeld des SGB VIII eingreifen, beispielsweise wenn die Bundesagentur zukünftig auch in den Bereichen Wohnungslosigkeit und Schulabsentenz betreuend und beratend tätig wird. Der Fokus auf diese Zielgruppe und die Aufgabenzuständigkeit muss grundsätzlich weiterhin primär bei der Jugendhilfe verortet sein.

Kritisch zu sehen ist dabei, dass die Fördermaßnahme, im Gegensatz zu § 16h SGB II, nicht von freien Trägern umgesetzt werden soll. Dies ist insbesondere zu hinterfragen, da die Bundesagentur für Arbeit unserer Kenntnis nach, im Gegensatz zu den freien Trägern, bisher wenig Erfahrung in der Umsetzung von aufsuchender Arbeit hat. **Gleichzeitig gilt es auch hier das Subsidiaritätsprinzip zu wahren, dies analog zu § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB II auch im SGB III zu verankern, um zunächst etablierte Strukturen zu nutzen, bevor durch die öffentlichen Leistungsträger neue Strukturen aufgebaut werden.**

Zuletzt erscheint es empfehlenswert, auch die Träger der Eingliederungshilfe und die freien Träger der Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII) als wesentliche Beteiligte des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zu benennen.

5.8 Verbesserungen bei Berufsorientierung und Betreuung von Personen in außerbetrieblicher Berufsausbildung (§ 48a SGB III)

Inhalt

Für Berufsorientierungspraktika werden die Unterkunftskosten erhöht. Hier war bisher durch den Bezugsrahmen § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Förderung pro auszubildende Person, die nicht bei den Eltern lebt, in Höhe von 380 Euro monatlich möglich. Für die Höhe der Kosten für die Unterkunft gilt nun, § 86 Nummer 1 SGB III entsprechend, eine Förderung von bis zu 60 Euro pro Tag bzw. von maximal 420 Euro im Monat.

Bewertung

Einer Auswertung des statistischen Bundesamts zufolge liegen die Wohnkostenbelastung für Auszubildende mit 42 Prozent des durchschnittlichen Einkommens deutlich über der Belastung der Gesamtbevölkerung mit 25 Prozent.¹⁴ Berücksichtigt man zusätzlich eine aktuelle Studie, wird deutlich, dass die zuvor angesetzte BAföG-Wohnkostenpauschale für reguläre Zimmer in 70 der 88 untersuchten Städte zu niedrig bemessen war.¹⁵ Gleichzeitig betrugen die Wohnkosten in den untersuchten Hochschulstädten im Durchschnitt 505 Euro – ein Betrag, der deutlich über der neunten maximalen Förderung von 420 Euro pro Monat liegt.

Aus diesen Zahlen lassen sich auch Schlussfolgerungen für die Zielgruppe der Berufsorientierungspraktika ziehen. Im Grundsatz begrüßen wir die Erhöhung der Unterkunftskosten, sie werden für viele junge Menschen in Städten mit eher niedrigen Wohnkosten für eine spürbare Entlastung sorgen und das Berufsorientierungspraktikum zugänglicher machen. Die Unterkunftskosten in Regionen wie beispielsweise Bayern, Hamburg und Berlin liegen im Durchschnitt aber bei über 600 Euro. In solchen und vielen weiteren Regionen sind junge Menschen durch Wohnkosten weiterhin übermäßig belastet und die Erhöhung bleibt deutlich hinter ihrer Lebensrealität zurück. Aus unserer Sicht besteht weiterhin ein dringender Handlungsbedarf, die Fördersummen an die Lebensrealitäten aller junger Menschen anzupassen. Zuletzt soll auch nochmal explizit auf die bereits in Kapitel 3 formulierten Forderungen nach einer Regulierung

¹⁴ Voigtländer, Deschermeier, Henger, Oberst & Sagner (2025): Wohnraumversorgung und Wohnraumbedarfe von Studierenden und Auszubildenden. BBSR-Online-Publikation 46/2025

¹⁵ Mendelssohn Institut GmbH (2025): Wohnkosten Studierende Wintersemester 2025/2026

von Preisen auf dem Wohnungsmarkt sowie die Notwendigkeit, mehr bezahlbaren, barrierefreien, Wohnraum zu schaffen, hingewiesen werden.

6. Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch

6.1 Haftung des Arbeitgebers (§ 62a SGB II)

Inhalt

Wenn Arbeitgeber Personen beschäftigen, die Leistungen aus dem SGB II erhalten, ohne diese zu melden, oder wenn Personen angemeldet werden, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wird oder werden soll, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, die rechtswidrig erbrachten Leistungen zu erstatten. Diese werden durch einen Verwaltungsakt festgesetzt. Arbeitgeber und Leistungsempfänger*in haften als Gesamtschuldner für die nach § 50 SGB X zu erstattenden Leistungen. Gibt es mehrere Arbeitgeber, so haften diese als Gesamtschuldner. Für Sachleistungen muss der Ersatz in Geldform erbracht werden, dies gilt auch für erbrachte Gutscheine. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung.

Bewertung

Laut einer kleinen Anfrage der Grünen¹⁶ werden insbesondere in Großstädten vermehrt Fälle von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch gemeldet. Demnach werden EU-Bürger*innen mit dem Versprechen von Arbeit nach Deutschland gelockt und erhalten dort eine geringfügige Beschäftigung. Die organisierten Kriminellen kümmern sich um eine Meldeadresse und/oder einen Arbeitsvertrag. Aufgrund des geringen Einkommens durch die geringfügige Beschäftigung für die EU-Bürger*innen können SGB-II-Leistungen beantragt werden, die zum Großteil an die kriminellen Strukturen abgeführt werden. Im Grundsatz befürworten wir Maßnahmen, die gegen organisierten Leistungsmissbrauch vorgehen. Dieser schwächt den Sozialstaat und untergräbt den sozialen Zusammenhalt.

Laut aktuellen Zahlen gab es 2023 229 Fälle, 2024 421 Fälle, und 2025 bis Mai 195 erfasste Fälle von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch,¹⁷ wobei von einer zusätzlichen Dunkelziffer auszugehen ist. In Relation zu den rund 5,2 Millionen Leistungsberechtigten im Oktober 2025 handelt es sich dabei um eine sehr geringe Anzahl an Fällen, die medial stark überrepräsentiert werden. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht das zahlenmäßig größere Problem die Zahl an Menschen, die trotz formellen Anspruchs auf SGB-II-Leistungen verzichten, um Scham und Stigma zu entgehen. Laut

¹⁶ Deutscher Bundestag (2025): Kleine Anfrage: Pläne der Bundesregierung zu Veränderungen beim Bürgergeld. Drucksache 21/966

¹⁷ Ebd.

Schätzungen lag die Nichtinanspruchnahme-Quote im ALG II bei rund einem Drittel.¹⁸ **Neben der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung des organisierten Sozialleistungsmissbrauchs fordern wir den Gesetzgeber daher gleichzeitig dazu auf, wirksame Regelungen vorzuschlagen, um die Nichtinanspruchnahme-Quote zu reduzieren.**

6.2 Bekämpfung von Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns (§64 SGB II)

Inhalt

Im Rahmen der grundsätzlichen Zusammenarbeit unterstützen die Jobcenter die Zollverwaltung bereits. Nun werden Jobcenter verpflichtet, begründete Verdachtsfälle bewusster Schwarzarbeit oder der Unterschreitung des Mindestlohns an die Behörden der Zollverwaltung zu melden.

Bewertung

Grundsätzlich befürworten wir Regelungen, die Schwarzarbeit reduzieren und die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns unterstützen. 2024 lagen 6.904¹⁹ Meldungen der Jobcenter an den Zoll wegen Verdachts auf sonstige Straftaten, wie der Unterschreitung des Mindestlohns durch Arbeitgeber, vor. Das ist ein Zuwachs von 9,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Mindestlohn muss aus unserer Sicht eingehalten werden, da er einen wichtigen Beitrag zu einer verbesserten sozialen Absicherung, Armutsprävention und Verringerung von Schwarzarbeit leisten kann.

Schwarzarbeit schwächt den Sozialstaat schwächt und gefährdet die soziale Absicherung des Einzelnen. Doch auch hier lohnt ein Blick auf die Zahlen: 2024 haben die Jobcenter 36.795²⁰ Fälle mutmaßlicher Schwarzarbeit von Bürgergeld-Empfänger*innen an den Zoll übermittelt. Das sind 5,6 Prozent weniger als im Vorjahr. Wie beim Sozialleistungsmissbrauch, handelt es sich auch hier um einen sehr geringen Anteil der rund 5,2 Millionen Leistungsempfänger*innen (Oktober 2025). Hinzu kommt: Zu den richterlichen Entscheidungen über die gemeldeten Fälle liegen keine Daten vor. Aus unserer Sicht handelt es sich hier also um ein Thema, das im Verhältnis zu den tatsächlichen Zahlen in den Medien überrepräsentiert wird und zur Stigmatisierung von Leistungsberechtigten beiträgt.

¹⁸ Bruckmeier, Riphahn, Wiemers (2019): Benefit underreporting in survey data and its consequences for measuring non-take-up: new evidence from linked administrative and survey data IAB-Discussion-paper 6/2019

¹⁹ Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (2025): Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II. 01.2025

²⁰ Zentrale der Bundesagentur für Arbeit (2025): Bekämpfung von Leistungsmissbrauch im SGB II. 01.2025

7. Einführung einer Digitalisierungsnorm

Inhalt

Der neue § 50b SGB II-E hat zum Ziel, die Digitalisierung bei der Bundesagentur für Arbeit weiter zu verbessern. § 50b Abs. 1 SGB II-E ist die sogenannte Experimentierklausel für zentral verwaltete Verfahren. Der nachfolgende § 50b Abs. 2 SGB II-E definiert die grundlegenden IT-Ziele für Basisdienste und zentral verwaltete Verfahren.

Bewertung

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung der Digitalisierungsnorm, insb. das Setzen rechtlicher Handlungsvorgaben für die Bundesagentur für Arbeit. Die Ziele für „zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik“ und die dafür erforderlichen Basisdienste sind jedoch unzureichend definiert. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2017 entschieden, dass zentrale IT-Verfahren im Sinne des § 50 SGB II a.F. sowohl Hardware als auch Software und Fachverfahren umfassen.²¹

Die allgemeine Formulierung zur Automatisierung von Verwaltungsverfahren lehnen wir ab, da damit auch die vollautomatisierte Ablehnung von Leistungsbezügen möglich wäre. **Automatisierte Verfahren sind so auszugestalten, dass bei allen belastenden Verwaltungsakten (Ablehnung, Entzug, Minderung von Leistungen) und bei Verwaltungsakten mit Ermessens- und Beurteilungsspielraum eine abschließende Entscheidung durch die Behörde erfolgt (§ 31a SGB X).** Zugleich fordern wir die Bundesagentur auf, dass Leistungsansprüche in einfachen standardisierten Verfahren zugunsten der Leistungsberechtigten so weit wie möglich automatisiert erkannt und ausgereicht werden (z. B. automatische Weiterbewilligungen). Insgesamt ist die Automatisierung im Leistungsbereich als Hochrisiko-KI-System im Sinne der KI-Verordnung zu bewerten,²² womit insbesondere Anforderungen an menschliche Aufsicht, Risikomanagement und Transparenz gelten.

Wir begrüßen die Digitalisierung der Verfahren, zugleich ist der analoge Zugang zu Beratungsstrukturen und Antragstellungen sowie die Kommunikation zwischen Leistungsempfänger*in, Beratungsstellen und der Bundesagentur weiterhin sicherzustellen. Wir kritisieren, dass die Bundesagentur aktuell den digitalen Datentransfer mit der digitalen Kommunikation koppelt. Die Kopplung von digitalem Datentransfer und digitaler Kommunikation führt faktisch zu einem Digitalzwang und benachteiligt Menschen ohne verlässlichen Internetzugang oder mit geringen digitalen Kompetenzen, wenn diese ihre Unterlagen digital übermitteln möchten.

Wir fordern daher eine Anpassung des § 50b Abs. 2 SGB II-E:

„(2) Die Bundesagentur verfolgt [...] folgende Ziele:

²¹ BVerwG, Beschluss vom 17.05.2017 - 5 P 2.16 -

²² Siehe Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III Abs. 5 Abschnitt a der KI-Verordnung der Europäischen Union

1. nutzerinnen- und nutzerzentrierte sowie barrierefreie (Weiter-)Entwicklung und Ausgestaltung von elektronischen Verwaltungsleistungen und -abläufen gemäß §§ 4 und 12a BGG in Verbindung mit § 16 EGovG²³;
2. Automatisierung von Verwaltungungsverfahren, wobei der Erlass eines automatisierten belastenden Verwaltungsakts sowie eines Verwaltungsakts, bei dem ein Ermessen oder Beurteilungsspielraum gemäß § 35a VwVfG in Verbindung mit § 31a SGB X besteht, auszuschließen ist;
3. Ende-zu-Ende Digitalisierung von Verwaltungungsverfahren gemäß § 6 EGovG;
4. Entwicklung und Betrieb informationstechnischer Infrastrukturen, die eine zügige Anpassung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik an gesetzliche Vorgaben sicherstellen;
5. Sicherstellung der Anschlussfähigkeit der Fachverfahren und digitalen Prozesse an andere Behörden im Sozialleistungssystem, an föderale digitale Infrastrukturen sowie an Träger der Freien Wohlfahrtspflege;
6. Entwicklung und Nutzung offener Standards und offener Schnittstellen sowie vorrangige Berücksichtigung von Open-Source-Software nach § 16a EGovG und § 4 Abs. 3 OZG;
7. Sicherstellung von digitaler Souveränität;²⁴
8. systematische Reduzierung von Komplexitäten, Doppelstrukturen und fragmentierten Verfahren;
9. dauerhafte Sicherstellung analoger Kommunikation und Antragsstellung für Leistungsberechtigte sowie sachgerechte Verknüpfung mit digitalisierten Verfahren und Daten;
10. Nutzung von Entlastungspotenzialen durch Digitalisierung zur Erhöhung der Qualität der Angebote;
11. Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien beim Erwerb, Betrieb und der Wartung von Hard- und Software.

Der neue § 50b Abs. 1 SGB II-E greift mit seiner einseitigen Fokussierung auf Wirtschaftlichkeit als Kriterium der Experimentierklausel aus unserer Sicht deutlich zu kurz. Eine kurzfristige wirtschaftliche Perspektive kann zudem Innovationen verhindern, wenn langfristige Entlastungen und Qualitätsgewinne möglich sind. Die AWO fordert daher folgende Änderung des § 50b Abs. 1 SGB II-E:

„(1) Die Bundesagentur kann neue Technologien erproben, um die digitale Teilhabe, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, digitale Souveränität, Sicherheit der Entwicklung oder Weiterentwicklung eines zentral verwalteten Verfahrens der Informationstechnik zu bewerten.“

²³ In diesem Zuge sollte das EGovG angepasst werden und das BMI als zuständiges Ministerium durch das BMDS ersetzt werden.

²⁴ Siehe FITKO (2021) Strategie zur Stärkung der Digitalen Souveränität für die IT der Öffentlichen Verwaltung; IT-Planungsrat (2025) Die Föderale Digitalstrategie für die Verwaltung, V 1.0 des Zukunftsbildes und der Leitlinien; BMDS (2025) Digitale Souveränität in der öffentlichen Verwaltung.

III. Schlussbemerkungen

Das Existenzminimum zu sichern ist eine zentrale Aufgabe unseres Sozialstaates. Darauf müssen sich alle Menschen in unserem Land verlassen können. Im vorliegenden Referentenentwurf sind zahlreiche Änderungen enthalten, die für uns als AWO in der Summe ein Rückschritt im Bereich sozialer Sicherung sind.

Wir fordern die Bundesregierung daher zu Nachbesserungen in ihrem Gesetzentwurf auf: Leistungsminderungen dürfen nicht verschärft, die Karenzzeit für Vermögen darf nicht abgeschafft und die Vermögensfreibeträge nicht weitgehend abgesenkt werden. Auch die komplexeren und strikteren Regelungen für die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung sehen wir als AWO äußerst kritisch. Statt einer Individualisierung des Problems steigender Wohnkosten sind wohnungspolitische Maßnahmen nötig, die Wohnen für breitere Bevölkerungsschichten wieder bezahlbar machen.

Arbeitsmarktpolitisch lehnen wir die Wiedereinführung des Vermittlungsvorranges, den verstärkten gesetzlichen Druck auf Alleinerziehende und Erziehende, sowie die Einführung von schnell greifenden verpflichtenden Elementen ab. Wir begrüßen im Grundsatz die Regelungen zur Stärkung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Langzeitarbeitslose sowie die Einführung von weiteren Fördermaßnahmen für junge Menschen am Übergang Schule-Beruf.

An dieser Stelle nutzen wir daher die Möglichkeit, noch einmal ausdrücklich auf die Relevanz einer adäquaten und auskömmlichen Regelfinanzierung im Bereich der Arbeitsmarktförderung hinzuweisen. Denn nur mit einer auskömmlichen Finanzierung können Fördermaßnahmen in der Praxis Anwendung finden, Wirkung entfalten und Menschen nachhaltig den Weg in berufliche und soziale Teilhabe ebnen.

Mit den Bundeshaushalten 2025 und 2026 wurden erste, kleine Schritte in Richtung einer dringend benötigten Verbesserung der finanziellen Ausstattung der aktiven Arbeitsmarktpolitik unternommen. Dieser Weg muss unbedingt fortgesetzt werden, um langfristig mehr Fördermaßnahmen und Planungssicherheit für Träger zu ermöglichen. Darüber hinaus müssen die alljährlichen Umschichtungen zwischen Eingliederungstitel und Verwaltungsbudget der Jobcenter dringend beendet werden. Diese führen dazu, dass jährlich rund 1 Mrd. Euro²⁵ nicht für Fördermaßnahmen verwendet werden können. Der Eingliederungstitel und das Verwaltungsbudget der Jobcenter müssen realistischen Planungen unterliegen. Zusätzlich fordern wir für das wissenschaftlich positiv evaluierte Förderinstrument nach § 16i SGB II einen eigenen Haushaltstitel, der einseitig deckungsfähig mit dem Eingliederungstitel ist, damit das Förderinstrument in der Praxis wieder mehr Anwendung finden kann.

Der AWO Bundesverband bedankt sich für die Möglichkeit, in dieser Sache Stellung nehmen zu können. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

²⁵ Ortmann, Thode & Wink (2025): Bürgergeld: Anspruch, Realität, Zukunft. Focus Paper Arbeitsmarkt